



Oppern, den 20. Januar 1893.

Der Provinzial-Landmann des Landmanns-
Milseln Gierts wird ferner zum Forstkauff-
Kundentum mit der Anciennität vom 1. Janu-
ar 1893 ernannt.

Es versteht sich in dem Antritte, daß der
nennenswerthe Kundent Milseln Gierts Priu-
atjurist dem Könige von Preußen, sowie dem
Königlichen Hofe in unabweislicher Form an-
zugeben bleibt und die Pflichten des ihm übertra-
genen Amtes in ihrem ganzen Umfange mit
Punct und Litet erfüllen werden.

Unkündlich dessen ist diese Entstellung von
ihm vollzogen und vollzogen werden.



Königliche Regierung.

Abteilung für die drei Häuser, Domänen und Forsten.

A. Müller

Wagner

Vorsitz.

Entstellung.

als Forstkauff Kundent für
den Provinzial Landmann
des Landmanns
Milseln Gierts.

F.A. 212

P. Müller

Regierung,

Abteilung für

Domänen und Forsten.

Frankfurt a. D., den 1. November 1923.

III 96 I

Es wird ersucht, bei der Antwort die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Auf Ihre Eingabe vom 29. d. Mtt. wird erwidert,
daß Ihre Eingabe nicht zurückliege und in voller Höhe aus-
gegangen sind. Die letzte Verzinsung, gehalten am 30.
ist zusammen mit dem 1. November d. J. am 30.
übergegangen. Die Verzinsung auf das Ende der Über-
weisung im Postsparkassenbuch und sonstige d. d. l. g.
Eingabe und Aufstellungen sind, daß die Überwei-
sungen 5-8 Tage zu spät erfolgen. Hinsichtlich
Verzinsungen sind beim Postsparkassenbuch sind
erfolgreich gegangen. Das spätere Abzug ist der
d. d. l. g. Rückzahlung, jedoch sollten die dabei die f. d. t.
nicht ganz unerschuldeten Einnahmen zu bringen. Immer-
hin dürfte die Überweisung für die d. d. l. g. 3-5 Tage
Einnahme andere Überweisungsart ist nicht möglich.

Die Festsetzung der unrichtigen Zahlung ist vollständig
klar und wird geschlossen.

Der
Herrn Postsparkassenamt a. d.

gen. Hoene.

Gierth
in Dessau
Königsstr. 36



Beglaubigt

[Handwritten signature]
Regierungsobersekretär.

7.

Königliche Regierung

Abth. für directe Steuern, Domänen und Forsten B.

J.-Nro. III C 2710

Wiesbaden, den

^{Freitag} 26. Mai 1896

Seiner Abtheilungs-Vorsteher vom 3. April 1896 II. 2208/III 4193^a ist bestimmt, daß durch die Abänderung der Gesetze der Forstkassen-Konten vom 1. April 1896 ab in der Weise zu erfolgen habe, daß von Anfang des Jahres 1896 ab in 2 Jahren, und zwar 2 mal mit 300 Mk. und 5 mal mit 200 Mk. Steigern, der Gehalt von 3400 Mk. erreicht werden soll. Demnach bewilligen wir Ihnen mit Rücksicht darauf, daß Sie am 1. Juli 1892 als Forstkassen-Konten eingestellt worden sind, eine Gehaltserhöhung von 100 Mk., so daß Sie vom 1. April 1896 ab das Gehalt der 2. Klasse mit 2100 Mk. erhalten. „Gewaltensfundamentale Arbeit“ begreifen.

Indem wir Sie

Die

dem Königlich-Forstkassen-
Konten,
Herrn Gertz
Wesgen
Battenberg.

h.

Königliche Regierung

Wiesbaden, den 21. Juni 1897. ^{Anlage 3.}

Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten. B.

J.-Nro. III C 4241

In Folge der Einführung des Reichssteuer-
gesetzes, das für 1897/98 ganzseitig anzuwenden
seinem Gehaltsbefreiung sind mit
Rückwirkend, daß für den 1. Juli
1892 ab die erste Forstklasse, Pannschänke,
sollte definitiv anzuwenden worden ist,
kann für den 1. April 1897 ab
das Gehalt der II. Klasse anzuwenden
sein.

1.1.93

Infolge der bewilligten mit für den
ersten Grund des Ministerial, Erlaß vom
3. Juni 1897 III 7741 eine jährliche Ge-
haltszulage von 100 M., so daß für den
jährlichen Lohngehalt von 2100 M. auf
2200 M. in Worten: „Zusatzbetrag zwei-
hundert Mark jährlich erfüllt wird.“

Wegen Rückzahlung des erfüllten Lo-
hnges ist die Forstklasse unter dem für die
den Folge mit Anweisung anzuwenden.

Oben

dem Königlichem
Forstmann, Pannschänke
Herrn Gierke

Battenberg

Kauf-

Hochachtungsvoll bemerken wir, daß die Forst-
 kassen, Pausenentwässerungen in 8. Klasse mit
 je 3 jährigen Abständen zu zahlen sind
 und zwar:

Klasse	1.	mit	1800 M.
"	2.	"	2200 "
"	3.	"	2600 "
"	4.	"	3000 "
"	5.	"	3300 "
"	6.	"	3600 "
"	7.	"	3900 "
"	8.	"	4200 Mark.

Abstände

Abstände

Königliche Regierung

Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

J.-No. III C 4323

Diesbaden, den 24. Juli 1895.

In der Anlage verhalten sich die Aufgebote
zur Ausführung der Bescheidens vom
2. Juli 1895 über Ablegung des Kautions-
Hides zur Aufbrunnung.
Schweyden

An

dem Königlichem Forstkrassen-
Präsidenten Herrn Sietz
Aufgebote

Battenberg

11/1

Wiesbaden, Battenberg Str
2. Juli. 1895.

Zielfolge Anweisung der
Königlichen Regierung
Abteilung für direkte Steuern,
Kommunen und Forsten vom
26. Juni d. J. H. O. № 3882 bezieht
sich der unterzeichneten
Professors = Privatdoz., Oberforst-
meister Dr. Borggreve, in
dem Auftragszimmer des
Forstkassens = Kantons
Gierty hinsichtlich der Anwe-
isung der selben vorzu-
nehmen.

Herrn p. Gierty auf die
Bestimmung der letzteren für
gemeinsam, letztere
sowohl auch unter An-
sprechung der nachstehenden
Güterverhältnisse der Gemeinde =
Linnar mit mir folgt:

Fz

„Auf Wilhelm Geertz persönlich
zu Gott dem Allmächtigen
und Allwissenden, Laß Dein
Königliches Majestät von
Frankfurt, meinem Aller-
gütigsten Herrn, ich nicht
stündig, auch nicht unversehens
sein und alle mir anvertrauten
meiner Ansehens verpflichten
Pflichten nach bestem Wissen
und Gewissen genau erfüllen,
und die Befehle genau ausführen.
Ich beabsichtige nicht, so
wenig wie Gott selbst.“

Dem Herrn, Laß er
diesem die seine persönlich
geliefert, mit dem Inhalt der
selben die Befehle nach
dem Befehl in Ausführung.

u. u. d.
Wilhelm Geertz.

u. u. d.
Königreich
Aachen

L.